

# **Kirchgemeindeordnung Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Diegten-Eptingen (KiGO)**

Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Diegten-Eptingen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 6ff Kirchenverfassung vom 20. November 2019 und § 54 Absatz 1 Ziffer 1.1. Kirchenordnung vom 07. September 2021, beschliesst am 31. Oktober 2024:

## **I. Grundsätzliches**

### **§ 1 Auftrag und Rechtsstellung (§ 7 Kirchenverfassung, § 3 Kirchenordnung)**

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Diegten-Eptingen ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft und Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft. Sie regelt ihre Angelegenheiten autonom im Rahmen des staatlichen und landeskirchlichen Rechts.

Sie ist dem Auftrag in § 1 und den grundsätzlichen, organisatorischen und strukturellen Vorgaben in §§ 6ff Kirchenverfassung sowie den Regelungen der Kirchenordnung folgend bestrebt, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen.

### **§ 2 Gemeindegebiet**

Die Kirchgemeinde Diegten-Eptingen umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Diegten und Eptingen.

### **§ 3 Zusammenarbeit**

Die Kirchgemeinde pflegt die kirchgemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit der Nachbarkirchgemeinde Tenniken-Zunzgen. Die Kirchgemeindeversammlungen regeln das Nähere in einer Zusammenarbeitsvereinbarung.

### **§ 4 Publikationsorgan**

Als offizielles und für die Rechtsfolgen einer amtlichen Mitteilung verbindlich gültiges Publikationsorgan gilt der Kirchenbote, die Mitteilungsblätter Diegten und Eptingen und die Webseite der Kirchgemeinde.

## **II. Organisation Kirchgemeinde**

### **§ 5 Organisation (§§ 7ff und 18 Kirchenverfassung, § 52 und 101 Kirchenordnung)**

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) Kirchgemeindeversammlung;
- c) Kirchenpflege;
- d) Revision.

### **§ 6 Kirchgemeindeversammlung (§ 54 Kirchenordnung)**

Die Kirchgemeindeversammlung wird im Turnus an folgenden Standorten durchgeführt:

- a) Diegten
- b) Eptingen

### **§ 7 Kirchenpflege (§§ 3 und 55 Kirchenordnung)**

Die Kirchenpflege besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Jede der politischen Gemeinden soll in der Kirchenpflege durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Die gewählten Synodalen der Kirchgemeinde nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil. Neben dem Präsidium und den Ressorts Finanzen und Aktuariat und der Personalkommission kann die Kirchgemeindeversammlung die Einrichtung weiterer Ressorts festlegen.

Die Kirchenpflege ist als Anstellungsbehörde für die Anstellungen gemäss Stellenplan sowie die konsequente Einhaltung der Standard-Vorgaben gemäss § 3 Absatz 4 Kirchenordnung zuständig.

Die Kirchenpflege bestellt ihr Präsidium und konstituiert sich selbst.

Die Honorierung der Mitglieder der Kirchenpflege wird durch die Kirchgemeindeversammlung mittels Budget festgelegt.

### **§ 8 Revision (§ 56 Kirchenordnung)**

Die Prüfung von Budget und Rechnung wird in der Regel durch zwei (oder drei im Rotationsprinzip eingesetzte) unabhängige, fachlich geeignete Personen, die nicht Kirchenmitglieder sein müssen, zu zweien wahrgenommen. Ihre Amtszeit beträgt höchstens acht Jahre, wobei nach einem Unterbruch von zwei Jahren die Wiederwahl zulässig ist. Auf Basis ihrer Prüfung unterbreiten sie der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

## **III. Vermögen und Finanzwesen**

### **§ 9 Finanzwesen (§§ 42 und 90 Kirchenordnung)**

Die Einzelheiten betreffend die Teilnahme an kirchlichen Angeboten und Teilhabe an Dienstleistungen sowie in Bezug auf die Inanspruchnahme von Kasualien durch Nicht-Mitglieder werden im Benutzungs- und Gebührenreglement Kirchen geregelt.

In Bezug auf die Gebührenerhebung an Nicht-Mitglieder gelten die im Gebührenreglement der Kirchgemeinde festgelegten Tarife. Der Erlass oder die Reduktion einer Gebühr im Fall der Bedürftigkeit der darum nachsuchenden Personen bleibt vorbehalten.

### **§ 10 Kirchliche Gebäude / Liegenschaften (§ 91 Kirchenordnung)**

Kirchliche Gebäude und Areale sowie ihre Zugehör werden für eine Nutzung durch Dritte (Mitglieder anderer Kirchgemeinden, Nicht-Mitglieder, Organisationen, Mitglieder für private Nutzung) zur Verfügung gestellt, sofern die Räumlichkeiten verfügbar sind und der Sigristdienst sichergestellt werden kann. Die Kostentragung wird im Benutzungs- und Gebührenreglement der Kirchgemeinde geregelt.

In Abweichung zu § 2 Absatz 3 Finanzordnung werden für in Form einer Sondervorlage bzw. eines separat zu behandelnden neuen Ausgaben folgende Beträge festgelegt:

- einmalige Ausgaben von mehr als CHF 20'000
- wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 10'000

### **§ 12 Vermögensverwaltung und Zahlungsverkehr (§§ 3 und 5 Finanzordnung, §§ 4ff Finanzreglement)**

Im Zahlungsverkehr sind gemäss Vier-Augen-Prinzip zu zweien zeichnungsberechtigt:

- a) seitens Kirchenpflege: Präsidium, Vizepräsidium, Ressortverantwortliche/r Finanzen;
- b) seitens Verwaltungsdienst: Kassier/in und Stellvertretung;
- c) weitere durch die Kirchenpflege bezeichnete Angestellte, soweit dies für die reibungslose Organisation des Zahlungsverkehrs erforderlich ist.

Die Auslösung von Zahlungen bedarf in jedem Fall der Mitunterzeichnung durch ein Mitglied der Kirchenpflege.

### **§13 Finanzplanung, Budget und Rechnungsführung (§§ 6, 8 und 10 Finanzordnung)**

Die Kirchenpflege betraut mit den operativen Aufgaben der Finanzplanung sowie der Erstellung von Budget und Rechnungsführung eine fachlich kompetente Person, eine anerkannte Treuhandfirma oder eine Gemeindeverwaltung im Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeinde, welche die Funktion als Kirchgemeindegassier/in innehat.

## **IV. Weitere Bestimmungen**

Keine weiteren Bestimmungen

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts**

Diese Kirchgemeindeordnung tritt per 01.01.2025 in Kraft.

Genehmigt durch Kirchgemeindeversammlung:

Diegten, 31.10.2024 \_\_\_\_\_ (Myrta Stohler, Vertrauensperson)

### **§ 15 Vorbehalt Kirchgemeindereferendum und Genehmigung Kirchenrat (§§ 54 und 79 Kirchenordnung)**

Die Kirchgemeindeordnung untersteht gemäss § 54 Absatz 5 Kirchenordnung dem fakultativen Kirchgemeindereferendum und bedarf zu ihrer Gültigkeit gemäss § 79 Absatz 1 Ziffer 5.2. derselben der Genehmigung durch den Kirchenrat.

Der Kirchenrat hat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist die Kirchgemeindeordnung genehmigt:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift